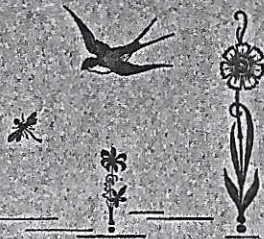


Satzungen
der
Tennisspiel-
Vereinigung
Osterburg.



Th. Schüle in Osterburg

1.

Zweck der Vereinigung ist Unterhaltung von Tennisplätzen, um weiteren Kreisen den Genuss des Tennisspiels zu ermöglichen.

2.

Ein Vorsitzender, ein Schriftführer, deren Stellvertreter und ein Kassensführer leiten die Geschäfte der Vereinigung.

Der Vorstand wird alljährlich in der Dezember-Hauptversammlung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.

Die zur Herstellung der Spielplätze aufgebrauchten Geldmittel werden als Anteilscheine zu je 20 M. mit 5 % verzinst. Alljährlich werden in der Dezember-Hauptversammlung möglichst zwei Raten zurückgezahlt. Die Rechte aus den Anteilscheinen

dürfen an andere nicht abgetreten, auch darf die Rückzahlung des Guthabens vor der Auflösung der Vereinigung nicht gefordert werden.

4.

Die Vereinigung stellt nur Platz und Netz zur Verfügung; Schläger und Bälle beschafft jede Familie für sich. Zur Aushilfe sollen jedoch auf jedem Spielplatz ein Dutzend Bälle zu allgemeiner Benutzung vorhanden sein.

5.

Die Spielzeit wird mit Berücksichtigung der Jahresverhältnisse alle zwei Monate an die Familien zu gleichen Teilen verteilt. In der Spielzeit verfügt die Familie über den Platz, jedoch darf er Nichtmitgliedern nur gegen die festgesetzten Gebühren überlassen werden. Auswärtige Gäste der Familie können eingeführt werden. In der festgesetzten Spielzeit wird mit den Spielplätzen wöchentlich gewechselt. Die Spielplätze dürfen nur mit Schuhen ohne Absätze betreten werden.

6.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Alljährlich im Monat Dezember findet eine Haupt-Versammlung zum Zwecke der Bericht-Erstattung, Rechnungslegung und Vorstandswahl statt. Im übrigen werden Versammlungen nach Bedarf, ausserordentliche Haupt-Versammlungen auf Verlangen von 10 Mitgliedern abgehalten.

7.

Jede Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse haben Giltigkeit, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber den Hergang der Versammlung ist ein Bericht aufzunehmen, welcher vom Schriftführer vorzulesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.

Bei den vorhandenen zwei Spielplätzen können aus Gründen der Zweckmässigkeit nicht mehr als dreissig Familien als Mitglieder aufgenommen werden.

9.
Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und berücksichtigt dabei die Reihenfolge der eingegangenen Meldungen.

10.
Der jährliche Beitrag beträgt 5 M., zahlbar beim Beginn des Geschäftsjahres. Als Eintrittsgeld werden 5 M. erhoben.

11.
Abmeldungen sind dem Vorstände schriftlich einzureichen.

12.
Die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn dieselbe von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird. Das vorhandene Vereinsvermögen dient zur Tilgung der Schulden. Etwaige Ueberschüsse werden dem Magistrate zur Förderung des Tennisspielens überwiesen.

Osterburg, den 10. Mai 1905.

Der Vorstand.
Direktor Meinecke, Dr. Heidepriem,
Schlechtweg, Hergt, Müller.

Lappating.
Osterburg, den 30. Juni 1905.
In foligui. Verwaltung.



Hergt

